

In wenigen Schritten zur gemeinschaftlich genutzten ERZEUGUNGSANLAGE gemäß § 16 a ElWOG 2010

1. Erfüllung der Grundvoraussetzungen

2. Ansuchen der Zählpunkt-
nummer und der Netzzusage
für die Einspeiseanlage:
<https://ole.e-netze.at/ole>

3. Übermittlung aller erforderlichen
Daten an die Energienetze
Steiermark GmbH zur Prüfung

Adresse der Anlage

Schaltskizze der geplanten Anlage

Bekanntgabe des Betreibers
und der teilnehmenden Parteien

Aufteilungsschlüssel

Zustimmungserklärungen
und Verträge

4. Bestätigung der
Energienetze Steiermark GmbH

Grundvoraussetzung zur Realisierung einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage im Netzgebiet der Energienetze Steiermark GmbH ist ein gültiger Anschluss und das Vorhandensein einer „Hausgemeinschaft“, die sich aus zumindest zwei oder mehreren Parteien (sogenannte teilnehmende Berechtigte) zusammensetzt und über eine gemeinsame Leitungsanlage (Steigleitung) verfügt. Es empfiehlt sich vor der Planung und dem Bau der gemeinschaftlich genutzten Erzeugungsanlage eine Klärung mit den Wohnungs-, Haus- bzw. DachbesitzerInnen, sowie gegebenenfalls mit der Hausverwaltung.

Wie jede Erzeugungsanlage benötigt auch die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage eine Zählpunktnummer und eine gültige Netzzusage, die über unser Einspeiser-Portal zu beantragen sind. Informationen zur Registrierung und Nutzung erhalten Sie auf unserer Homepage (siehe QR-Code rechts).

Bitte beachten Sie, dass bei einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage nur bestimmte Anschlusskonzepte, auch mit Stromspeichern und Ladestationen, seitens der Energienetze Steiermark GmbH möglich sind. Gleiches gilt für Inselbetriebs- oder notstromfähige gemeinschaftlich genutzte Erzeugungsanlagen. Diese Anschlusskonzepte finden Sie im „Informationsblatt für die Anschlusskonzepte beim Mieterstrommodell im Netz der Energienetze Steiermark GmbH“, welches Sie auf unserer Homepage erhalten (siehe QR-Code rechts).

Nach Übermittlung aller notwendigen Dokumente wird von der Energienetze Steiermark GmbH die technische und rechtliche Prüfung hinsichtlich der Erfüllung aller Voraussetzungen zum Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage vorgenommen. Bitte übermitteln Sie die erforderlichen Unterlagen per Mail an mieterstrom@e-netze.at.



www.e-netze.at/Strom/ESP/Default.aspx



www.e-netze.at/Downloads/Downloads.aspx?C=Strom

Checkliste zum Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage:

- ✓ Einspeisezählpunkt und gültige Netzzusage
- ✓ Errichtungs- und Betriebsvertrag zwischen dem Betreiber und den teilnehmenden Berechtigten
- ✓ Zustimmungserklärung jedes/r teilnehmenden Berechtigten zur Auslesung, Verwendung und Übermittlung seiner Daten inkl. ¼-h-Messwerte an den Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage durch den Netzbetreiber
- ✓ Netzzugangsverträge mit der Energienetze Steiermark GmbH inklusive Zusatzvereinbarungen über die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zwischen jedem/r teilnehmenden Berechtigten und der Energienetze Steiermark GmbH
- ✓ Aufrechter Vertrag mit einem Energielieferanten (teilnehmende Berechtigte)/Energieabnehmer (Erzeugungsanlage)
- ✓ Alle beteiligten Verbrauchsanlagen und die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage müssen mit einem geeigneten Messgerät ausgestattet sein

→ Ergänzende Erklärungen

Allgemeines

Eine Gemeinschaftsanlage besteht zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Stromnetz. Jeder teilnehmende Berechtigte der Gemeinschaftsanlage kann sich für den Strombezug über das Netz (Restnetzbezug) seinen Energieversorger frei auswählen. Jeder Partei im Gebäude steht die freie Wahl zu, sich an der Gemeinschaftsanlage zu beteiligen oder nicht. Falls die Entscheidung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsanlage getroffen wird, bedarf es der Bekanntgabe eines Anlagenverantwortlichen bzw. Betreibers, der die Verantwortung für die Gemeinschaftsanlage übernimmt und gegenüber dem Netzbetreiber als Ansprechperson auftritt.

Beteiligung

Jede/r teilnehmende Berechtigte, die/der die erzeugte Energie der Gemeinschaftsanlage nutzen möchte, muss über einen ideellen Anteil an der Gemeinschaftsanlage verfügen. Dies bedeutet, dass am vorgesehenen Wohnobjekt eine „Hausgemeinschaft“ vorhanden ist, die sich aus MieterInnen, EigentümerInnen oder EigentumswerberInnen oder dinglich Nutzungsberechtigten aus unterschiedlichen Wohneinheiten bzw. Sondernutzungseinheiten eines Gebäudes zusammensetzt, welche eine Gemeinschaftsanlage zur gemeinsamen Nutzung sowie zur Netzeinspeisung anschaffen.

Durch § 16 a ElWOG 2010 werden die zivilrechtlichen Vorschriften des ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch), des MRG (Mietrechtsgesetz), des WEG (Wohnungseigentumsgesetz) und des WGG (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) nicht berührt.

Messwerte und Abrechnung

Folgende Messwerte werden vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt:

- gemessene Erzeugung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage
- gemessener Verbrauch der teilnehmenden Berechtigten
- errechneter zugewiesener Anteil basierend auf dem Aufteilungsschlüssel
- tatsächlich zugewiesener Anteil der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage
- Überschusseinspeisung nach Abzug der aufgeteilten Energie pro teilnehmenden Berechtigten
- Restnetzbezug der teilnehmenden Berechtigten
- Summe der Überschusseinspeisung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

Je nach festgelegtem Modell unterscheiden sich die Berechnungsvarianten für die zugewiesene Energie der teilnehmenden Berechtigten. Der Grundsatz ist jedoch überall derselbe: **„Die Gemeinschaftsanlage reduziert die vom Netz bezogene Energie und vermindert dadurch die anfallenden Netz- und Energiekosten sowie die gesetzlichen Abgaben“.**

Dem Betreiber werden folgenden Daten zur Verfügung gestellt, der alleine für einen allenfalls erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den teilnehmenden Berechtigten und ihm verantwortlich ist.

- Gemessene Erzeugung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

- Gemessener Verbrauch der teilnehmenden Berechtigten (NetzkundInnen)
- Selbst verbrauchter Strom bzw. die Eigendeckung je TeilnehmerIn

Verträge

Zum Betrieb der Gemeinschaftsanlage bedarf es des Abschlusses eines Betreibervertrags zwischen dem Anlagenbetreiber und der Energienetze Steiermark GmbH gem § 16a ELWOG, in welchem insbesondere der genaue Aufteilungsschlüssel als auch das jeweilige Zuordnungsmodell der erzeugten Energie festzulegen ist.

Zum Abschluss des Betreibervertrags bedarf es folgender Erfordernisse:

1. Abgeschlossener Errichtungs- und Betriebsvertrag zwischen dem Betreiber und den teilnehmenden Berechtigten, der sämtliche Regelungen iSd § 16 a Abs 4 ELWOG 2010 enthält, insbesondere den festgelegten Modus zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf die teilnehmenden Berechtigten;
2. Zustimmungserklärung zur Auslesung samt Verwendung der ¼-h-Messwerte jedes teilnehmenden Berechtigten;
3. Aufrechter Netzzugangsvertrag zwischen dem Betreiber und dem Netzbetreiber Energienetze Steiermark GmbH;
4. Aufrechter Vertrag des Anlagenverantwortlichen (Betreiber) mit einem Energielieferanten/Energieabnehmer;
5. Alle beteiligten Verbrauchsanlagen müssen neben der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage über Netzzugangsverträge mit den Energienetze Steiermark GmbH verfügen und mit einem entsprechenden Messgerät ausgestattet sein, welches die erforderliche Messung auf der ¼-h-Basis durchführen kann (der dazu erforderliche Zählereinbau wird seitens der Energienetze Steiermark GmbH vorgenommen);
6. Zusatzvereinbarungen zu den jeweiligen Netzzugangsverträgen über die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zwischen jedem teilnehmenden Berechtigten und den Energienetzen Steiermark.

Aufteilungsmodelle

Die teilnehmenden Berechtigten vereinbaren untereinander bzw. mit dem Betreiber, ob die Aufteilung des erzeugten Stroms nach einem dynamischen oder einem statischen Modell erfolgen soll. Anschließend ist der gewählte Aufteilungsschlüssel dem Netzbetreiber mitzuteilen. Der von der Gemeinschaftsanlage erzeugte Strom wird den TeilnehmerInnen zugerechnet und der überschüssige Strom als Gemeinschaftsüberschuss ins Netz eingespeist und der Gemeinschaft zugerechnet. Ein Überschuss für jeden teilnehmenden Berechtigten ist nicht möglich. Dazu sind sowohl der jeweilige Stromverbrauch der TeilnehmerInnen sowie die erzeugte Energie zu messen, und zwar im Viertelstunden-Zeitintervall. Ergänzend wird an dieser Stelle angemerkt, dass seitens der Energienetze Steiermark GmbH nicht das statische Modell angeboten wird, jedoch besteht zusätzlich zum dynamischen Modell auf Kundenwunsch auch die Wahl einer Kombination aus einem statischen und dynamischen Zuordnungsmodells (iteratives Aufteilungsmodell).

Dynamische Aufteilung: nach Verbrauchsverhalten

Die Aufteilung erfolgt dynamisch nach dem jeweiligen tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Berechtigten. Dafür erfolgt eine Zuordnung der erzeugten Energie im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Erzeugt die Anlage weniger Energie, als gerade von den teilnehmenden Berechtigten benötigt wird, erfolgt die Zuordnung im Verhältnis zu deren aktuellem Bedarf. Benötigt ein teilnehmender Berechtigter gerade keine Energie (steht eine Wohnung leer), wird die Energie den anderen teilnehmenden Berechtigten zugeordnet. Wird mehr Energie erzeugt, als gerade von teilnehmenden Berechtigten benötigt wird, kommt es zur Einspeisung ins öffentliche Netz. Diese wird dem Betreiber der Anlage zugeordnet.

PV Einspeisung	TB A	TB B	Summe TeilnehmerInnen	Berechnung Prozent TeilnehmerIn 1	Berechnung Prozent TeilnehmerIn 2	Zuteilung TB A	Zuteilung TB B	Restnetzbezug TB A	Restnetzbezug TB B	Überschuss TB A	Überschuss TB B	zugeteilte Menge TB A	zugeteilte Menge TB B
10	2	6	8	25 %	75 %	2,5	7,5	0	0	0,5	1,5	2	6
5	1	9	10	10 %	90 %	0,5	4,5	0,5	4,5	0	0	0,5	4,5

BEKANNTGABE DES BETREIBERS, DER TEILNEHMENDEN BERECHTIGTEN SOWIE DES GEWÄHLTEN AUFTEILUNGSMODUS DER ERZEUGTEN ENERGIE



Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

zur vertraglichen Abwicklung einer gemeinschaftlichen
Erzeugungsanlage

1. Betreiber

Name

Anschrift und Kontaktdaten

ZP-Bezeichnung

Art der Erzeugung (Photovoltaik, Wasserkraft, BHKW...)

Engpassleistung

Anlagenstandort der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

Betreiberkennung

2. Teilnehmende Berechtigte

Folgende angeführten teilnehmenden Berechtigten nehmen an der Zuordnung der erzeugten Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage teil:

Name	Zählpunktbezeichnung oder Zählernummer bei Altbestand

3. Aufteilungsmodus

Dynamisches Aufteilungsmodell

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG ZUR AUSLESUNG SAMT VERWENDUNG VON VIERTELSTUNDENWERTEN



Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

zur Abwicklung der Abrechnung einer gemeinschaftlichen
Erzeugungsanlage von elektrischen Anlagen

Kundendaten

Name	Kunden-Nr.
PLZ, Ort	Geburtsdatum
Straße	Telefonnummer
Zählpunkt	

Der/die Kunde/in stimmt zu, dass sein/ihr Netzbetreiber, die Energie-
netze Steiermark GmbH alle am/an den oben erwähnten Zählpunkt(en)
gemessenen Viertelstundenwerte iSd § 84(a) Abs 1 Energiewirtschafts-
und –organisationsgesetz 2010 idgF zumindest einmal täglich aus-
liest. Weiters stimmt der/die Kunde/in der Speicherung, Verarbeitung
und Verwendung der Viertelstundenwerte zu.

Die Auslesung, Verarbeitung und Übermittlung der ausgelesenen
Viertelstundenwerte vom Netzbetreiber an die Betreibergemeinschaft/
den Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erfolgt auf
Basis und zum Zweck der Erfüllung des zwischen dem Kunden/der Kun-
din und der Betreibergemeinschaft/dem Betreiber gemäß § 16a Abs 4
ELWOG abgeschlossenen Errichtungs- und Betriebsvertrags über eine
gemeinschaftliche Erzeugungsanlage.

Die Auslesung und Verarbeitung erfolgt gemäß den vom Kunden/von
der Kundin mit dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarungen.

Der/die Kunde/in kann diese Zustimmungserklärung jederzeit ohne
Angabe von Gründen mit E-Mail oder per Post an den Netzbetreiber
widerrufen.

Das Vorliegen der Zustimmungserklärung ist jedoch Voraussetzung
für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Erzeugung gemäß § 16a
ELWOG. Dem Kunden/der Kundin ist bekannt, dass diese Zustimmungs-
erklärung seinem Netzbetreiber vorgelegt wird und dieser die Über-
mittlung der Viertelstundenwerte des Kunden an den Betreiber der
gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erst wieder einstellen kann,
wenn er über den Widerruf der Zustimmungserklärung schriftlich in-
formiert wird.

Im Falle eines Ausscheidens als teilnehmender Berechtigter aus dem
Modell der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erlischt nicht auto-
matisch die erteilte Zustimmung zur Auslesung der Viertelstunden-
werte.

Datum

Unterschrift